

## MEDIENPOLITISCHE FORDERUNGEN

Ein Regelungsziel des Rundfunkstaatsvertrags ist die Vielfalt. Dabei meint Vielfalt nicht nur eine entsprechende Abbildung der vielfältigen politischen Meinungslandschaft, sondern auch Vielfalt im kulturellen Bereich. So verweist die Präambel des Rundfunkstaatsvertrags darauf, dass das „kulturelle Angebot im deutschsprachigen Raum verstärkt werden“ soll. Ein Vollprogramm soll nach §2 Absatz 2 ein „Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten“ sein. Zudem ist in § 6 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag festgehalten, dass die Sender, öffentlich-rechtliche wie auch private, die Vielfalt des deutschen und europäischen Film- und Fernseherschaffens abbilden und fördern sollen. Ein Mittel dazu ist die Vorgabe, dass die Sender „Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentar-sendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.“ Auch wenn hier der Animationsfilm (wie auch der Kurzfilm) nicht explizit genannt werden, so kann man die Gültigkeit dieser Vorgabe für diesen zweierlei begründen. Zum einen kann man den Animationsfilm den „vergleichbaren Produktionen“ zuordnen. Zum anderen entspricht die Angabe in Absatz 2 eine Positivliste. Es werden die Programmkategorien aufgeführt, die in ihrem Hauptteil aus europäischen Werken bestehen sollen. In der AVMD-Richtlinie<sup>1</sup> wurde eine andere Herangehensweise gewählt. Sie benennt die Ausnahmefälle, in denen das Programm nicht zu seinem Hauptteil europäische Produktionen beinhalten muss. In Art. 16 der AVMD-Richtlinie ist von der europäischen Quote nur die Sendezeit ausgenommen, die für Nachrichten, Sportereignisse, Spielshows, Werbung, Videotext und Teleshopping vorgesehen ist.

Die Vielfaltsregelung macht nur Sinn, wenn sie auch für die Zeiten gilt, in denen viele Menschen fernsehen. Sie sollte deshalb auch für den Vorabend sowie die Prime Time gelten. In Frankreich ist ein Anteil von 60% europäischer Produktionen vorgegeben, der zudem in der Prime Time erreicht werden muss. Dadurch soll verhindert werden, dass europäische Werke auf Randzeiten abgeschoben werden und z.B. im Nachtprogramm versendet werden. In Deutschland gibt es solche Vorgaben noch nicht. Hier sind die Veranstalter frei in der Wahl der Tages- sowie Jahreszeiten, um die europäische Quote innerhalb eines Jahres zu erfüllen.

Die ersten zehn Paragraphen des Rundfunkstaatsvertrages gelten sowohl für öffentlich-rechtliche wie auch private Anbieter. Diese haben also sowohl der Vielfaltsanforderung als auch der Herkunftsanforderung der Produktionen gerecht zu werden, für die öffentlich-rechtlichen Sender haben dies die Gremien zu kontrollieren. Für die privaten Sender stehen die Landesmedienanstalten und deren Gremien in der Pflicht.

Die Länder sind als Rechtsaufsicht gefordert. Sie können die Umsetzung dieser Regelungen evaluieren und im Bedarfsfall die gesetzlichen Vorgaben präzisieren, wenn die Regelungsziele (Herkunft und Vielfalt) nicht erreicht werden.

Ebenso sind sie gefordert zu reagieren, wenn festzustellen ist, dass bei der Produktion in einer Branche soziale Mindeststandards massenhaft unterschritten werden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie über audiovisuelle Medien (2007/65/EG)

Daraus ergeben sich folgende medienpolitische Forderungen

### 1. an die Medienpolitik:

- Explizite Erweiterung des § 6 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag um das Genre Animation,<sup>2</sup>
- Präzisierung des Rundfunkstaatsvertrags, dass die Vorgabe zur Herkunft der Produktionen aus Europa auch für den Vorabend sowie die Prime Time gelten muss,<sup>3</sup>
- Erweiterung bzw. Festlegung einer deutschen Quote ähnlich zu den Gegebenheiten in Frankreich,
- Evaluierung der Protokollnotiz zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag durch die Länder, mit der der öffentlich-rechtliche Rundfunk aufgefordert wurde, „im Bereich Film- und Fernsehproduktionen Unternehmen sowie Urheber und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte“ zu gewähren,
- Evaluierung der Protokollnotiz zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, dass die Sender „die von ihnen bei der KEF angemeldeten und von der KEF anerkannten Mittel für die Kategorie Programmaufwand auch für diesen Zweck einsetzen, wobei auch gesellschaftsrechtlich von den Anstalten unabhängige Produzenten angemessen berücksichtigt werden sollen“,
- Überprüfen, welche Art von Förderung in welcher Höhe notwendig ist, um vergleichbare Wirkungen, wie die Tax Credit Systeme zu erreichen,

### 2. an die Landesmedienanstalten

- kontinuierliche Evaluierung der Angebote der kommerziellen Sender in Bezug darauf, dass der Hauptteil der Produktionen in den verschiedenen Genres europäischer Herkunft ist,
- Ahndung durch die Landesmedienanstalten, wenn Lizenzauflagen bzw. Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags nicht erfüllt werden, die u.a. die Umsetzung der Vorgabe der „europäischen Quote“ betreffen und gesetzliche Festlegung, dass es als Ordnungswidrigkeit gilt, wenn diese Vorgaben nicht erfüllt werden.<sup>4</sup>

### 3. an die öffentlich-rechtlichen Sender:

- auch Animationsangebote für Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene zu unterbreiten,
- ihr Auftragsvolumen für Animationsfilm bis 2022 kontinuierlich steigern, so dass im Jahr 2022 mindestens 15 Prozent der Mittel der Degeto zur Finanzierung des Animationsfilms eingesetzt werden,<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> „Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen, *Animation, Kurzfilm* und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten. Dies ist innerhalb eines Jahres sowohl für die Gesamtsendezeit, für den Vorabend sowie die Prime Time zu erfüllen.“

<sup>3</sup> ebenda

<sup>4</sup> Erweiterung des § 49 Ordnungswidrigkeiten um eine Ziffer 2a:

„Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig ...

2a entgegen § 6 Abs. 2 nicht den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen, Animation, Kurzfilm und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

<sup>5</sup> Das ERSTE Programm der ARD wird durch Zulieferungen aus den Landesrundfunkanstalten, durch Produktionen der Degeto sowie – im Vorabendprogramm – durch Produktionen, die die Werbegesellschaften in Auftrag geben und finanzieren, bestimmt.

Deshalb wäre es sinnvoll festzulegen, dass u.a. die Degeto ein oder zwei wöchentliche Sendeplätze mit Animationsangeboten zu bestücken hat. Damit müsste sie einen festen Anteil ihres Budgets für Animationsangebote einplanen.

- bei ihrer Auftragsvergabe und bei Koproduktionsbeteiligungen zu beachten und zu kontrollieren, dass Tariflöhne bzw. Mindestgagen bezahlt werden können und Finanzierungslücken nicht durch Gagenrückstellungen geschlossen werden,
- dies impliziert Mindestbeteiligungsgrenzen, welche den Produzenten eine Vollfinanzierung ihrer Produktionen ermöglicht, ohne Rückstellungen und unrealistisch hohe Eigenleistungen bzw. Eigenmittelanteile,
- bei Projekten mit internationaler Dimension darauf zu achten, dass deutsche Produzenten zumeist majoritär beteiligt werden.

Sie sollen

- auf ihrem Informationsportal Basisinformationen zur Beschreibung benötigter Animationsangebote veröffentlichen,
- in regelmäßigen Briefings (ca. einmal jährlich) interessierten Produzenten Rede und Antwort stehen,
- eine transparente Darstellung von Ansprechpartnern und Redaktionen für die verschiedenen Programmstrecken gewährleisten,
- einmal jährlich Daten über die Volumina in Geld und Menge nach Genres und Produktionsarten (Auftragsproduktion, majoritäre bzw. minoritäre Koproduktion bzw. Lizenzkauf) veröffentlichen.

#### **4. an die Filmförderer**

- auch Animationsangebote für Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene zu fördern,
- ihr Vergabevolumen für Animationsfilm bis 2022 kontinuierlich zu steigern, so dass im Jahr 2022 mindestens 15% der Mittel der Filmförderer für den Animationsfilm verwendet werden,
- bei der Förderung zu beachten und zu kontrollieren, dass Tariflöhne bzw. Mindestgagen bezahlt werden können und Finanzierungslücken nicht durch Gagenrückstellungen geschlossen werden,
- dies impliziert Mindestbeteiligungsgrenzen, welche den Produzenten eine Vollfinanzierung ihrer Produktionen ermöglicht, ohne Rückstellungen und unrealistisch hohe Eigenleistungen bzw. Eigenmittelanteile,
- bei Projekten mit internationaler Dimension darauf zu achten, dass deutsche Produzenten zumeist majoritär beteiligt werden,
- ihre Forderung nach Regionaleffekten bis mindestens 2022 zu reduzieren.<sup>6</sup>

Um eine angemessene Vergütung zu garantieren und somit dem Kalkulationsrealismus zu entsprechen, sind für bestimmte Produktionen Musterkalkulationen als Grundlage zu nehmen, die nicht unterschritten werden dürfen. Diese Musterkalkulationen sind durch eine Branchenkommission mit Experten aus Sendern, Förderern, Produzentenverbänden sowie weiteren Branchenexperten zu erstellen.

Wenn die Sender die Produktionen fair und angemessen vergüten, können sie von den Produzenten auch die Zahlung von Tariflöhnen bzw. Mindestgagen verlangen, wenn diese Bestandteile der Kalkulation sind.

---

<sup>6</sup> bis es eine signifikante Entwicklung in der Branche gibt, so dass eine Erfüllung der Regionalquote möglich ist.